



## EINWOHNERGEMEINDE AMSOLDINGEN

Die Einwohnergemeinde Amsoldingen erlässt gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1996
- das Gesetz vom 07. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung
- der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung und
- der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 28. November 2008
- die BSIG Nr. 1/152.04/10.1 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 10.11.2008

folgendes

## REGLEMENT UEBER DEN DATENSCHUTZ

### Allgemeines:

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindeorgane.

### Listenauskünfte:

a) Grundsatz **Art. 2** <sup>1</sup> Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten aus sämtlichen Registern der Gemeinde ist grundsätzlich nicht gestattet.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist in jedem Fall untersagt.

b) Ausnahmen **Art. 3** <sup>1</sup> Listenauskünfte dürfen durch die Gemeindeverwaltung erteilt werden an:

- die politischen Ortsparteien
- ortsansässige Vereine, die kulturelle, gesellige, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen
- die Kirchgemeinde Amsoldingen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgt
- Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss weitere Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Allen Interessierten dürfen folgende Listenauskünfte erteilt werden:

- Listenauskünfte aus dem Gewerberegister. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse
- Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson
- Listenauskünfte aus Behördenverzeichnissen

Die Empfänger haben eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

c) Sperrung

**Art. 4** Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin ausnahmslos eine schriftliche Rückmeldung.

d) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

**Art. 5** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Amsoldingen.

e) aus anderen Datensammlungen

**Art. 6** Die Gemeinde gibt Listen aus anderen Datensammlungen bekannt, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

## **Einzelaskünfte**

a) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei Einzelaskünften aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Art. 5. Abs. 1 noch der neue Wohnort nach dem Wegzug, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, der Titel sowie die Sprache bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Für Einzelaskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Amsoldingen.

b) aus anderen Datensammlungen

<sup>4</sup> Die Gemeinde erteilt Einzelaskünfte aus anderen Datensammlungen, soweit die Bestimmungen der Informationsgesetzgebung dies erlauben.

c) Sperrung

**Art. 8** Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Einzelaskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin ausnahmslos eine schriftliche Rückmeldung

d) Zuständigkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

<sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

<sup>3</sup> Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeindegeschreiber.

## Gebühren

a) Register der Datensammlungen und Einsicht in eigene Akten **Art. 10** <sup>1</sup> Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.

<sup>2</sup> Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 11** Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

Beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 09. Dezember 2008.

### GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Esther Siegenthaler

André Chevrolet

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist während 30 Tagen, vom 08. Januar bis 09. Februar 2009 bei der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt worden.

Die Bekanntmachung erfolgte am 08. Januar 2009 im Amtsanzeiger Thun.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Der Ratsbeschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Datum vom 19. Februar 2009 wurde die Rechtskraft dieses Reglements im Amtsanzeiger Thun bekannt gemacht.

Amsoldingen, 13. Februar 2009

### **GEMEINDEVERWALTUNG AMSOLDINGEN**

André Chevrolet, Gemeindeschreiber